Beiwort zur Karte 5,4

Besitz der Staufer (bis 1250)

von FRANZ XAVER VOLLMER

I *Historischer Überblick*

Als 1079 der Staufer Friedrich, Sohn Friedrichs von Büren und der wohl etichonenblütigen elsäßischen Grafentochter Hildegard, von König Heinrich IV. mitten im Investiturstreit mit dem Herzogtum Schwaben betraut wurde, begann die reichspolitisch relevante Geschichte der »Staufer«. Zwar gesteht die ältere Forschung diesem 1079 eingesetzten Stauferherzog Friedrich I. von Schwaben keine besonders große Besitzgrundlage zu; man ist sich aber einig, daß er zwischen Fils und Rems östlich des mittleren Neckars um die namengebenden Burgen Büren (das spätere Wäschenbeuren?) und (Hohen-)Staufen und das als »Grablege« der Familie dienende Kloster Lorch eine feste Besitzbasis hatte, deren Umfang im einzelnen weniger zeitgenössisch bezeugt als durch spätere Belege rekonstruierbar ist. Ebenso unbestritten ist, daß früh in staufischen Händen auftauchende Besitzrechte um Hagenau (mit einem Rechtsanteil am Heiligen Wald von vorerst einem, später zwei und schließlich unter Barbarossa drei Dritteln), weiter südlich um den Odilienberg (mit Oberehnheim) und um Schlettstadt (mit Kintzheim und der Hohkönigsburg) aus dem Erbe der schon genannten Herzogsmutter Hildegard, einer bezeugten elsäßischen Grafentochter, herrühren dürften. Kennzeichen dieses Besitzes von Herzog Friedrich I. ist, daß er in zwei so verschiedenen Landschaften wie der elsäßischen Rheinebene und dem mittleren Neckarraum liegt, also von vorneherein verhindert, daß die Blickweite seines Besitzers allzu eng auf eine Heimatlandschaft beschränkt bleibt. Sie umfaßte also mindestens schon die gesamte Breite der nördlichen Hälfte des schwäbisch-alemannischen Stammesgebietes.

Aber auch gegenüber dem, was in den nördlich anschließenden südrheinfränkischen Gebieten geschah, konnten die frühen Staufer nicht gleichgültig sein, lagen doch der Hagenauer Komplex wie auch der Fils-Remstalbesitz an der nördlichen Peripherie des schwäbisch-elsäßischen Herzogtums. Daß die bequemsten – und wenn die Zähringer den Schwarzwald blockierten, die einzigen – Verbindungsstraßen vom mittleren Nekkarraum nach Hagenau durch rheinfränkisches Gebiet führten, zeigt, daß die Staufer sich notgedrungen mit den dortigen Verhältnissen befassen mußten. Dabei ist es durchaus möglich, daß die Staufer schon recht früh auch besitzmäßig im südfränkischen Gebiet *inter Rhenum et Sueviam* Fuß faßten, denn es ist gar nicht so sicher, daß alles, was dort zufällig 1188 als Stauferbesitz urkundlich wird, neuerliche Erwerbung von Kaiser Friedrich Barbarossa ist. Auch das vielzitierte »Saliererbe« ist mit Vorsicht als ausschließliche Erklärung für die später zwischen Rhein und Neckar sichtbar werdenden Stauferbesitzungen zu benutzen. Das Vorhandensein älterer Stauferbesitzungen nördlich der schwäbischen Stammesgrenze ist zwar nicht in strengem Sinne beweisbar, es muß aber als Möglichkeit im Bereich der Erwägungen gehalten werden.

Vor allem aber war es der politische und militärische Auftrag, der die frühen Staufer in das südrheinfränkische Gebiet führte: sie hatten den gegen Reformkirche und Adelsopposition schwer ringenden Salierherrschern beizustehen und erhielten dafür konkrete Sicherungsaufgaben in den fränkischen Gauen links und rechts des mittleren und unteren Oberrheins.

Schon Herzog Friedrich I. von Schwaben war als Gemahl der salischen Kaisertochter Agnes eindeutiger Parteigänger Heinrichs IV. gewesen. Seine beiden Söhne, Herzog Friedrich II. von Schwaben-Elsaß, der »Einäugige«, und Konrad, der 1138 deutscher König werden sollte, setzten sich ebenso kompromißlos für die salische Sache ein. Besonders bekannt ist der Zug

Herzog Friedrichs von 1116 geworden, als er von Basel bis Mainz in der Vorbergzone der Vogesen und des Pfälzerwaldes die salische Herrschaft sicherte, indem er an vielen beherrschenden Positionen Burgen errichtete. Er stieß dabei links des unteren Oberrheins in Speyer- und Wormsgau bis in die Gegend des damals antiköniglich eingestellten Bischofssitzes Mainz vor. Indessen versuchte Konrad im ostfränkischen Raum im südlichen Halbkreis um den dort dominierenden Bischofssitz Würzburg – wohl ebenfalls in königlich salischem Auftrag – eine Machtposition aufzubauen. Staufische und salische Interessen waren für diese beiden staufischen Brüder praktisch eine Einheit: wenn sie Burgen bauten, Kirchenvogteien erwarben, gefährdete salische Hausgüter oder Reichsgüter neu sicherten, so taten sie dies im Auftrag und im Interesse des Salierkönigs; sie stärkten damit aber gleichzeitig die eigene staufische Hausposition. Hausmachtpolitik und Dienst für das Reich ergänzten und bedingten einander, ja deckten sich weitgehend. So wundert es nicht, daß 1125 die Staufer sich als legitime Erben und Fortführer der salischen Sache fühlten und – allerdings erfolglos – das Königtum für sich beanspruchten; mit unbefangen anmutender Selbstverständlichkeit setzten sie sich in Nürnberg und Speyer fest, die beide sicherlich nicht im eigentlichen Sinn staufisch waren, sondern dem Königtum zustanden.

Als nach dem Intermezzo der Regierungszeit König Lothars 1138 Konrad schließlich doch deutscher Herrscher wurde, besetzten die Staufer alle Positionen, die sie als Fortsetzer des salischen Königtums in Anspruch nehmen konnten: große Teile des Saliererbes und die noch verbliebenen Reste des alten Königsgutes. Konkret verfügten die Staufer nun – im Rahmen unserer Karte – linksrheinisch in Worms-, Speyergau und im Nordgau des Elsaß (dem heutigen Unterelsaß/Bas-Rhin) zu ihrem schon genannten Hausbesitz um Hagenau, Odilienberg und Schlettstadt über alles, was hier noch an Reichsgutresten um die alten karolingischen Fiskalbezirke erhalten war, dazu über die meisten Saliergüter in Speyer- und Wormsgau, vor allem aber über die Obervogteirechte der Reichskirchen Speyer und Weißenburg. Das alles ergab schon an einigen Stellen einen flächenhaften Verbund, der nicht mehr nennenswert von Fremdbesitz durchlöchert war. Im ostfränkischen Wirkungsbereich der Staufer, wo vor allem Rothenburg ihr neuer Herrschaftsmittelpunkt wurde, wurde eine ähnliche »territoriale« Geschlossenheit des Besitzes und der Rechte nur im Nürnberger und Weißenburger Reichsland erreicht, doch was die Überlieferung hier an Einblicken in den staufischen Besitz vor etwa 1150 gewährt, ist sicherlich nur ein Bruchteil der damals von den Staufern wirklich besessenen Positionen.

Die wenigen erhaltenen Nachrichten zeigen aber, daß die beiden staufischen Brüder und ihre heranwachsenden Söhne in vielen scheinbar kleinlichen Erwerbs- und Ausbaumaßnahmen die jetzt staufisch-königliche Besitzgrundlage abzurunden, zu erweitern und zu befestigen versuchten.

Von Anfang an haben die Staufer also sichtlich die gleichen Methoden in Erwerb von Rechten und Besitzungen angewandt, wie sie bei anderen Adelsfamilien, z. B. den Zähringern und Welfen, exemplarisch beobachtet und beschrieben worden sind und grundsätzlich bei allen Adelsfamilien der Zeit anzunehmen sind. Alle diese Praktiken des Besitz- und Rechtesammelns und des Machtausbaus durch Anlegen von Burgen, Märkten, Städten, durch Erwerb von Kirchenvogteien, von Kirchenlehen, durch Kauf, Tausch, Erbanwartschaftsverträge und auch Eroberung sind epochaltypisch und nicht eigentlich familienspezifisch. Und trotzdem waren diese Praktiken bei den Staufern schon seit 1079, erst recht aber seit 1138 mehr als nur »Hausmacht«- oder »Territorialpolitik«, da sie alle Möglichkeiten ausnützten, unausgeschöpfte oder halbvergessene Königsrechte wieder zu aktivieren, und da sie das Ziel hatten, über die Machtmehrung des eigenen Hauses hinaus der Neukonsolidierung der durch Herrschaftsbildung des Amtsadels und durch den Emanzipationstrend der bisherigen Reichskirche geschwächten Königsherrschaft zu dienen.

Mit dem Regierungsantritt Kaiser Friedrichs I. (Barbarossa) änderte sich an dieser Seite der königlichen Innenpolitik nichts, obwohl dieser Herrscher jedes Überziehen der staufischen »Territorialpolitik« vermied, das die offene Gegnerschaft der mächtigsten deutschen Fürsten zur Folge gehabt hätte, die ja auf territorialpolitischer Ebene Konkurrenten der Staufer waren.

Friedrich Barbarossa delegierte im rheinfränkischen Raum einen Großteil der bisherigen staufisch-Salischen Rechte an seinen Halbbruder Konrad von Staufen, als dieser 1155 rheinischer Pfalzgraf wurde. Das brauchte vorerst keineswegs eine Schwächung der kaiserlich-staufischen Position am Mittelrhein zu bedeuten, wirkte sich aber, da der Pfalzgraf zu einer eigenwilligen Politik ansetzte, bereits zu Lebzeiten der Halbbrüder in einzelnen kritischen Momenten schon so aus und war auf die Dauer unvermeidlich, da im Erbgang dieser ehemals salisch-staufische Besitz immer weiter entfremdet wurde; (ab 1195 Welfen, ab 1214 Wittelsbacher).

Die Heirat Friedrich Barbarossas von 1156 mit Beatrix von Burgund brachte ein reiches gräfliches Erbe im Raum Doubs-Saône-Jura ein und war durch die damit verbundene Kontrolle nordwestlicher Zugangsstraßen zu den Alpen für die imperiale Politik besonders wertvoll; aber auch diese Position wurde später im Erbweg dem staufischen Haus wieder entfremdet (1208 Otto von Andechs-Meranien), bevor 1212 Kaiser Friedrich II. an den Neuaufbau der in der Thronstreitzeit nach 1197 erschütterten deutschen Stellung der Staufer gehen konnte.

Daß Friedrich Barbarossa im übrigen in kleineren Aktionen ganz im Sinne seines Vaters, des als Burgengründer sprichwörtlich gewordenen Herzogs Friedrich II. des Einäugigen, tätig war und in vielen – hier nicht aufzählbaren – Einzelmaßnahmen seinen Besitz zu erhalten und zu erweitern versuchte, ist in verschiedenen Darstellungen bereits beschrieben. Diese vielen Einzelaktionen, die Geduld, Zähigkeit, Verhandlungsgeschick, aber auch die Ausübung politischen Drucks erkennen lassen, wurden in den Schatten gestellt durch den großen erwerbspolitischen Durchbruch, den dieser Kaiser in den Jahren nach 1167 erzielt hat: So unglücklich sich die Sache Kaiser Friedrichs I. 1167 in Italien entwickelt hatte, so konnte dieser Kaiser dem Schock des Massensterbens unter den deutschen Adligen des kaiserlichen Heeres doch noch einen positiven Aspekt abgewinnen. Welches die Motive auf Seiten der Verzichtenden auch immer im einzelnen gewesen sein mögen: Trostlosigkeit über den Tod der hoffnungsvollen Erben, Altersresignation, Einsicht in die *vanitas vanitatum* des irdischen Besitzstrebens angesichts unbegreiflicher Schicksalsschläge, vielleicht sogar Erkennen, daß dem Opfer der im kaiserlichen Dienst jenseits der Alpen gestorbenen Erben oder dem eigenen jahrelangen Einsatz am ehesten noch ein Sinn gegeben werden könnte, wenn man die kaiserlich staufische Politik unterstützte, indem man dem Kaiser den eigenen Besitz vermachte, Verlockung kaiserlicher Geldzahlungen, Entschluß, das Erbe lieber dem Kaiser als einem knausrigen, hämisch den Erbgang erwartenden »lieben Verwandten« zukommen zu lassen: wer möchte sich vermessen, aus dem reichen Spektrum möglichen menschlichen Verhaltens monokausal einen Grund zu nennen für die Tatsache, daß nach 1167 eine Reihe süddeutscher Adliger wie die von Donauwörth, Herrlingen, Warthausen, Biberach, Schweinhausen, Schwabegg, Lenzburg und Pfullendorf ihrem Kaiser Friedrich I. ihr ganzes Erbe vermachten? Das Signal zum staufischen territorialpolitischen Vormarsch über die Donau in Richtung Alpenpässe war damit gegeben. Der größte Brocken dieses »unerhörten Glücksfalles« (K. BOSL) war freilich das Erbe Herzog Welfs VI., das sich Barbarossa durch freigebige Geldzahlungen jetzt sichern konnte: mit Ravensburg-Altdorf, Buchhorn (= Friedrichshafen), Memmingen, Peiting-Schongau, Ammergau sind nur die Hauptpunkte der welfischen Macht an den nördlichen Zufahrtswegen zu den Alpenpässen genannt; zusammen mit den Besitzungen der welfischen Vogteiklöster kamen nun Welfenrechte bis tief in die Alpentäler, ja bis über die Wasserscheide ins obere Etschtal in staufische Hände. Ähnlich gewichtig waren die Hinterlassenschaften der Schwabegger, die u.a. mit ihren Vogteirechten über das Augsburger Hochstift die Straßvogtei und die Verfügung über den Augsburger Wildbann einbrachten, und die des Grafen von Pfullendorf, die neben erheblichem Eigenbesitz vor allem die Vogteirechte über St. Gallen und das Hochstift Chur staufisch werden ließ, und nicht zu vergessen der Nachlaß des Grafen von Lenzburg, der neben beachtlichen Besitzungen und Vogteirechten im Mittelland südöstlich der Aare auch wichtige Positionen beiderseits der rätischen Pässe umfaßte. In wenigen Jahren waren so praktisch alle wichtigen Anmarschstraßen zu den Alpen zwischen Aare und Lech staufisch geworden: wer möchte da glauben, daß dies alles nur ein Glücksfall und nicht das Ergebnis zielbewußten, manchmal sicherlich auch zähen Aushandelns gewesen sein sollte? Friedrich Barbarossa weist sich mit dem so erreichten Ergebnis als weiträumig planender Besitzpolitiker aus. Die auf den zahlreichen Burgen der Neuerwerbungen sitzende Ministerialenschaft sollte sich bald als neuer Kern einer der staufischen Sache treu ergebenen »Beamtenschaft« erweisen. So sehr diese Erwerbungen Friedrich Barbarossas als Grundlegung eines »neuen Staatsaufbaus« für sich sprechen mögen, so darf man darüber ihren übergeordneten Zweck nicht aus den Augen verlieren: sie sicherten nun praktisch lückenlos die Italienstraßen, sie dienten damit letztlich der über das deutsche Königtum hinausweisenden imperialen Politik.

Hinter diesem großen Wurf, der Friedrich Barbarossa in Oberschwaben gelang, muten seine anderen deutschen Erwerbungen – die außerhalb des Rahmens unseres Kartenausschnittes liegen, z.B. die auf dem baierischen Nordgau, im Wetterau-Kinzig-Gebiet –, obwohl auch sie die gleiche Politik der Schaffung ungefährdeter Besitzbrücken längs lebenswichtiger Verbindungsstraßen zeigen, fast zweitrangig an.

Heinrich VI., dem in Oberschwaben das welfische Erbe dank der Vorarbeit seines Vaters endgültig zufiel, war am Oberrhein schon früh territorialpolitisch tätig: die Erwerbung Breisachs von 1185 ging bereits auf seinen Namen; von Uta von Schauenburg, der Gemahlin Herzog Welfs VI., empfing er u.a. ebenfalls rechts des Oberrheins die Renchtäler Herrschaft Schauenburg, Kislau, Heidelsheim und Neckarau, dazu Besitz um Weil der Stadt. Von beträchtlichen Folgen sollte sein mit dem letzten Grafen von Nimburg abgeschlossener Erbvertrag sein, der den Staufern die Anwartschaft auf die Grafschaft Nimburg im Raume Herbolzheim-Riegel-Emmendingen-Sölden/ St. Ulrich, aber auch endlose Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Straßburg einbrachte. Damit wurde die Tendenz Heinrichs VI., von den linksrheinischen Stauferbasen aus rechts des Oberrheins Fuß zu fassen, um von diesen Brückenköpfen aus neue Verbindungslinien nach dem Neckarraum anzuknüpfen, immer deutlicher erkennbar.

Was nach Heinrichs VI. Tod 1197 folgte, war ein totaler Rückschlag der staufischen Territorialpolitik: wohl mühte sich König Philipp nicht ohne Erfolg mindestens um das Festhalten der staufischen Verwaltungs- und Gerichtsrechte, im kleinen sogar um einzelne Neuerwerbungen (z.B. Lenkersheim 1200), ange-

sichts des Losschlagens der bisher heimlichen Opposition der weltlichen und geistlichen Fürsten wurden aber viele Stauferstützpunkte von den Gegnern einfach überrannt, so daß Friedrich II. nach 1212 viel Zeit und Energie darauf verwenden mußte, um die Positionen, die sein Großvater Friedrich Barbarossa »einst« innegehabt hatte, wieder unter seine Kontrolle zu bringen.

Als Friedrich II. 1212 in Deutschland erschien, nahm er sehr rasch die Praktiken seiner »progenitores« auf: der Tod des Grafen von Lauffen bot die Gelegenheit, dessen Besitz als Reichslehen einzuziehen und auch die Vogtei des Kraichgauklosters Odenheim zu übernehmen. Nicht alles gelang freilich wie gewünscht: als der Staufer 1215 Nördlingen und Öhringen gegen die entfernt gelegenen Regensburger Reichsabteien Ober- und Niedermünster ertauschen wollte, meldeten die Reichsfürsten Widerspruch an, und der Ausgleich mit dem Markgrafen von Baden erforderte 1219 die Aufgabe wertvoller Positionen im Übergangsgebiet zwischen Schwarzwald und Odenwald (Lauffen, Eppingen, Sinsheim, Ettlingen, Durlach). Dies mochte dem Staufer allerdings verkraftbar scheinen, da sich weiter südlich soeben eine neue Verbindungslinie zwischen den linksrheinischen Stauferpositionen und Neckarschwaben aufgetan hatte: Das Aussterben der Zähringer brachte Friedrich II. 1218 in den Besitz des Großteils ihrer Erbmasse. Schon im November 1218 war Friedrich II. im bisher zähringischen Mahlberg, das auf Boden des bambergischen Eigenklosters Schuttern angelegt worden war, und urkundete für das Zisterzienserkloster Tennenbach, das bisher ebenfalls im zähringischen Machtbereich gelegen hatte. Die gesamten Bamberger Kirchenlehen der Ortenau, also die Grundherrschaften der Klöster Gengenbach und Schuttern, kamen nun unter staufische Vogteiherrschaft. Damit war die Ortenau mit den Hauptstützpunkten Offenburg, Mahlberg, Ortenberg und Haslach staufisch (vgl. Reichssteuerverzeichnis von 1241). Auch Villingen, Rottweil und die Klostervogtei St. Georgen wurden nun sichere staufische Stützpunkte, wie auch auf der Südabdachung des Schwarzwaldes die Klostervogtei von St. Blasien mit den Außenpropsteien Bürgeln, Weitenau und Berau; ebenso geriet nun das Kloster Stein am Rhein unter starken staufischen Einfluß. Selbstverständlich, daß jetzt auch früher staufische Positionen wie Breisach und Schaffhausen, die inzwischen im Thronstreit in zähringische Hände geraten waren, sofort zurückgeholt worden sind. Selbst die namengebende Burg Zähringen wurde mit ihren Zugehörungen als erledigtes Reichslehen von Friedrich II. übernommen, auch Neuenburg und Rheinfelden wurden nun staufisch. Der Zähringererbe Egino von Urach-Fürstenberg sah sich auf den inneren Schwarzwaldkern zurückgewiesen, wo er in fleißiger Ausbauarbeit seine Position absicherte und aktivierte, aus der seine Familie beim staufischen Sturz wieder ausbrechen sollte. Ähnlich das Bild südlich des Hochrheins: Zürich, Bern, Solothurn, Laupen, Murten, Interlaken, das Haslital, die Herrschaft Grasburg wurden nun als Stauferpositionen bezeugt; auch hier hatten die Staufer fast alle wichtigen Zähringerbesitzungen übernommen. Damit war nach den Welfen der zweite große Besitz- und Machtkonkurrent der Staufer im deutschen Südwesten praktisch ausgeschaltet. Die Kinzigtalstraße von Offenburg bis Rottweil/Villingen unterstand ausschließlich staufischer Kontrolle, zumal auf St. Georgener Außenbesitz in Einbach die Burg Hausach angelegt war – ob von den Zähringern vor 1218 oder von den Staufern nach 1218, mag hier unentschieden bleiben – und auch die Hornberg-Triberger jetzt ganz unter staufischem Einfluß standen. Ebenso wertvoll waren die ehemals zähringischen Positionen zwischen Hochrhein und Alpen: zwar führten die jetzt staufischen Herrschaften an der Sense und oberen Aare (Grasburg und Haslital) nicht zu italienischen Alpenpässen, um so wichtiger aber wurde nun, daß die Staufer über Zürcher Außenrechte die Talschaften Uri (1231) und Schwyz (1240) auf sich beziehen konnten, die an der jetzt erschlossenen St. Gotthardroute liegen. Damit stand eine neue, kurze Verbindung in die Lombardei mindestens auf der Nordseite ganz unter staufischem Einfluß.

Friedrich II., der 1220 nach Italien zurückkehrte, hatte die deutschen Angelegenheiten seinem Sohne Heinrich (VII.) übertragen, der ab 1228 selbständige Politik machte. Heinrich scheint in den folgenden Jahren eine konsequente staufische Territorialpolitik ohne Rücksichtnahme auf die deutschen Fürsten betrieben zu haben. Jedenfalls sind die vielfältigen Nachrichten von angeblichen Übergriffen staufischer Ministerialen in die Gewohnheitsrechte der werdenden Landesherren und die verschiedenen nachweisbaren Versuche des Königs Heinrich selbst, Vogteien von mächtigen, bisher außerhalb des staufischen Kreises stehenden Reichsabteien in Anspruch zu nehmen (z.B. Selz, Lorsch), alle in dieser Richtung deutbar. Folgerichtig wie noch kein Vorgänger, aber auch jede Rücksicht auf die Notwendigkeiten der imperialen Gesamtpolitik seines Vaters vermissen lassend, trieb Heinrich unter dem Einfluß fanatischer Reichsministerialen seinen Versuch voran, dem Königtum eine von dem Wohlwollen der Fürsten völlig unabhängige Besitzbasis zu verschaffen. Jetzt wurden in einem Ausmaße wie nie zuvor Burgen und Städte auf kirchlichem Boden angelegt, wurden neue Kirchenvogteien beansprucht, wurde den Ministerialen eine rücksichtslose Verwaltungspraxis erlaubt, die die Gewohnheitsrechte der Fürsten vielfältig verletzte. Was Friedrich Barbarossa an Spannung zwischen staufisch-königlicher Territorialpolitik und notwendigen Rücksichtnahmen gegenüber den Fürsten im Hinblick auf deren Wohlwollen für die imperiale Gesamtpolitik in seiner Person ausgleichend zusammengehalten hatte, brach nun personifiziert in Heinrich (VII.) und Kaiser Friedrich II. auseinander: eine Poli-

tik, die wie die Heinrichs rücksichtslos das Konzept eines nur-staufischen Deutschland verwirklichen wollte, mußte die fast geschlossene Gegnerschaft der deutschen »Landesfürsten« provozieren, mußte sich aber auch den eigenen kaiserlichen Vater zum Gegner machen, da diesem von Italien aus am Stillhalten, ja an der Unterstützung durch die deutschen Fürsten gelegen sein mußte. Alleingelassen vom Vater, mußte Heinrich 1231 im *Statutum in favorem principum* den geistlichen und weltlichen Landesherren zugestehen, daß er sich von den expansiven Verwaltungspraktiken seiner Schultheißen in den Königsstädten distanzieren und überhaupt sich jeden Eingriffs in die fürstlichen Gewohnheitsrechte enthalten wolle. Dachte Heinrich in seinem Innern nicht ernsthaft an die Einhaltung dieser Abmachung oder entwickelten die Königsministerialen von sich aus eine eigenmächtige Politik, die wenig mit Buchstaben und Geist des »Statutum« gemein hatte? Noch 1234 mußte Heinrich (VII.) auf Intervention des Würzburger Bischofs ein beschwörendes Mandat an die staufischen Beamten in Wimpfen, Hall, Lenkersheim, Rothenburg, Schweinfurt, Königsberg und Nürnberg richten, doch von den neuerlichen Übertretungen des »Statutum« abzulassen. Der Sturz Heinrichs war unvermeidlich, obwohl er zuletzt – völlig inkonsequent – sich sogar Fürsten durch freigebige Zugeständnisse – z.B. Überlassung des mittleren Kinzigtales an den Grafen von Urach – zu Helfern gegen den zürnenden kaiserlichen Vater machen wollte. Die Absetzung Heinrichs machte einerseits die letzten, wahllosen Verschenkungen Heinrichs durch den herbeigeeilten Kaiser – 1241 ist z. B. Haslach im mittleren Kinzigtal wieder staufischer Reichssteuermittelpunkt – rückgängig, brachte aber andererseits mit der Belohnung der in der Krise kaisertreu gebliebenen Herren – z.B. derer von Hohenlohe – neue Vergabungen von bisherigem Stauferbesitz.

Insgesamt war die staufische Besitzbasis nördlich der Alpen Anfang der 40er Jahre aber noch völlig intakt, wie das zum Jahre 1241 zufällig erhaltene Reichssteuerverzeichnis ausweist. Innerhalb des vorliegenden Kartenausschnitts wurden damals linksrheinisch neben den Ämtern Kaiserslautern und Trifels Weißenburg, Hagenau, Hochfelden, Brumath, Geudertheim, Kronenburg, Erstein, Oberehnheim, Schlettstadt, Colmar, Kaysersberg/Münstertal und Mülhausen besteuert. Im einzelnen sind hier ohne Rücksicht auf ihre Herkunft als Reichssteuermittelpunkte organisiert: frühstaufische Besitzungen wie Hagenau und Schlettstadt; vermutlich alte Reichsgutreste, die durch staufische Kirchenlehen wieder komplettiert worden waren, wie Hochfelden, Brumath und Geudertheim; von den Staufern erworbene Kirchenvogteien wie Weißenburg und Münstertal; Orte, in denen alte Stauferbesitzungen durch Außenbesitzungen staufischer Vogteikirchen oder durch staufische Kirchenlehen abgerundet worden waren, wie Oberehnheim und Mülhausen; eindeutige Neuerwerbungen wie Kaysersberg (1227) und staufische Burgengründungen wie Kronenburg (1215); ehemaliges Reichsgut, das schon längst an Reichskirchen übergegangen war, aber von Friedrich Barbarossa – wohl auf dem Wege über Vogteirechte – staufisch gemacht worden war, wie Colmar; und dazu Erstein, wo neben der alten Reichsabtei die Staufer ebenfalls eine Burg angelegt hatten, von der aus die alten Königsgutrelikte der Umgebung verwaltet und besteuert wurden.

Am Rheinknie folgte die Bischofsstadt Basel als ergiebiger Steuerort, wobei die Forschung in der Frage der Herkunft noch keine Übereinstimmung erzielen konnte: NIESE dachte an eine Übernahme der Vogtei durch den König im Jahre 1190[1], ihm schloß sich KIRCHNER an[2], während METZ das Bestehen eines staufischen Vogteiverhältnisses bestreitet[3]. Obwohl die reichsrechtliche Abhängigkeit des Basler Bischofs in staufischer Zeit noch sehr ausgeprägt war – der bischöfliche Stadtvogt war 1190 »*iudex ... vice... regis*« –, dürfte die Reichssteuer von 1241 auf der Einkünfteeinziehung durch Friedrich II. anläßlich der Konspiration des Basler Bischofs mit König Heinrich (VII.) zurückzuführen sein[4].

In Konstanz dagegen ist die staufische Stadtvogtei in der spätstaufischen Phase nachweisbar, ihre Grundlegung scheint bereits in die Zeit Heinrichs VI. zurückzugehen.

Die übrigen oberrheinischen Reichssteuerorte sind durchweg erst 1218 staufisch geworden: Rheinfelden, Neuenburg, Mahlberg, Ortenberg, Haslach und Offenburg entstammen genauso dem Zähringernachlaß wie Breisach und Schaffhausen, die beide früher schon einmal staufisch gewesen, dann aber in der Thronstreitzeit nach 1197 in zähringische Hände geraten waren. Demselben Zähringerkomplex sind mit Sicherheit Villingen und Zürich und wahrscheinlich wohl auch Rottweil zuzuordnen. Südlich der Donau werden als Mittelpunkte der nach 1167 von Friedrich Barbarossa erworbenen Nachlaßkomplexe Augsburg, Biberach, Schongau, Kaufbeuren, Memmingen, Altdorf-Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Buchhorn (= Friedrichshafen), Überlingen und die Vogteien Kempten und St. Gallen bezeugt; ihnen ist nördlich der Donau die Brückenstadt Donauwörth zuzurechnen. Weniger einfach ist die zeitliche Bestimmung der Reichssteuerorte in der oberen Kartenhälfte zwischen Rhein und Donau: neben zweifellos frühstaufischen Mittelpunkten wie Staufen, Schwäbisch Gmünd, Esslingen, Harburg, Ulm, Weißenburg am Sand, Rothenburg und Schwäbisch Hall stehen Orte, bei denen vieles ebenfalls für eine staufische Besitzgeschichte vor 1152 spricht: Lauingen, Bopfingen, Aufkirchen, Giengen, Essingen. Weinsbergs Erwerbung zu 1140 ist bekannt; dagegen ist man bei Orten wie Dinkelsbühl und Feuchtwangen auf Vermutungen angewiesen: vieles spricht für hohes staufisches Alter, denkbar wären aber auch Erwerbs-

maßnahmen etwa Friedrich Barbarossas. Unsicherheit herrscht auch bei Orten wie Wimpfen, Mosbach, Schefflenz, Eberbach, Neckargemünd, Waibstadt: welcher Staufer hat hier die Wormser Kirchenlehen, die im 13. Jahrhundert gut bezeugt sind, als erster in Anspruch genommen und damit die Entwicklung zum staufischen Reichssteuerort von 1241 eingeleitet? Vieles deutet daraufhin, daß auch hier Kaiser Friedrich Barbarossa den entscheidenden Schritt getan hat. Die Erwerbung von Heidelsheim und wohl auch von Weil der Stadt fällt in die Zeit Heinrichs VI., während bei Heilbronn eine geduldige, mehrphasige Sammel- und Erwerbspolitik der Staufer notwendig war, bis die aus verschiedenen Händen stammenden Rechte zu einer neuen Stauferstadt zusammenwuchsen. Ob Kaiser Friedrich I., der hier die Hirsauer Außenvogtei übernahm, der erste Staufer in Heilbronn war, oder ob noch alte Königshofreste Anlaß zum staufischen Eingreifen boten? Als 1225 der Würzburger Bischof seinen Heilbronner Besitz aufgab, waren die Staufer endlich Herr der ganzen Stadt. Ähnliche Erwerbsstufen, die sich nur widerwillig in einer Farbe kartieren lassen, sind bei verschiedenen dieser Reichssteuerorte um den mittleren und unteren Neckar wahrscheinlich. Eindeutigkeit dagegen bei Odenheim und Nördlingen, deren Erwerb in die Jahre nach Friedrichs II. Ankunft in Deutschland fällt und als Abrundung und Lückenschließung in bereits überwiegend staufischen Regionen zu verstehen ist.

Die so beschriebenen staufischen Verwaltungs- und Steuermittelpunkte unserer Karte sollten schon bald dem Generalangriff der lauernden Landesherren ausgesetzt werden: als das Lyoner Konzil 1245 den Kaiser bannte und absetzte, traten die *fautores ecclesie* aus ihren Rückzugsstellungen heraus zum Angriff auf die Stauferpositionen an. Aus dem Sturz der Staufer zogen sie alle – ob sie nun Graf von Württemberg, Bischof von Straßburg oder Herr von Geroldseck oder sonstwie heißen mögen – ihren großen Nutzen. Eine Besitzumverteilung größten Ausmaßes setzte zur Belohnung der antistaufischen Kämpfer ein, nur ein bescheidener Teil davon konnte um 1281 von König Rudolf für das Reich revindiziert werden. Die Zukunft im deutschen Südwesten gehörte dem neuen Landesherrentum.

So gründlich ist um 1250 die Landkarte verändert worden, daß die Rekonstruktion der von den Staufern vor 1250 aufgebauten Stellung in viel stärkerem Maße als die Erforschung fürstlicher Territorialentwicklung auf Schlüsse, ja z. T. auf Vermutungen angewiesen ist.

II. *Erläuterungen zur Karte*

A Begründung methodischer und darstellerischer Entscheidungen

Frage des Kartenausschnitts:

Nach der Gesamtanlage des Kartenwerkes steht das Staufergut im Raume des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg im Mittelpunkt. Bei der notwendigen Untersuchung des Staufergutes konnten von vorneherein die benachbarten Räume nicht ausgeklammert werden: staufische Vogteiklöster unseres Landes haben raumübergreifend Außenbesitzungen, z.B. hat Maulbronn links des mittleren Oberrheins Besitzungen, hat St. Georgen Besitz vom Elsaß über Schwarzwald und Bodenseegebiet bis ins Nördlinger Ries, haben umgekehrt »auswärtige« Staufervogteiklöster wie St. Gallen natürlich auch nördlich von Bodensee und Hochrhein Besitzungen; Beispiele, die beliebig nach jeder Richtung fast unbegrenzt fortgeführt werden könnten. Auch die »Amtsbezirke« staufischer Schultheißenämter scheren sich nicht um Flußgrenzen oder gar spätere Ländergrenzen: das *»Dominium«* Rheinfelden erstreckt sich etwa gleichmäßig nördlich und südlich des Hochrheins, Zugehörungen des Breisacher Schultheißenamtes sind links und rechts des Oberrheins feststellbar[5], der Rothenburger Staufer-komplex ragt weit in unser heutiges Land hinein; nach jeder Richtung ließe sich vielfältig in örtlichen Details belegen, daß eine Beschränkung auf moderne Verwaltungsgebiete angesichts der Andersartigkeit mittelalterlicher Zusammenhänge absurd wäre. Aber nicht nur der Mikrokosmos örtlicher Verwaltungseinheiten war anders organisiert, sondern auch die sich in der späten Stauferzeit herauskristallisierende überregionale Verwaltung folgte Vorstellungen von Zusammenhängen, die uns heute verlorengegangen sind: 1234 werden die Königsbeamten von Wimpfen, Schwäbisch Hall, Rothenburg, Lenkersheim, Nürnberg, Schweinfurt und Königsberg in der gleichen Sache vom König angeschrieben, und ähnliche Mandate ergehen z.B. auch gemeinsam an die Stauferbeamten im Elsaß, in der heutigen Schweiz südlich des Hochrheins, am Bodensee, an der oberen Donau und am oberen Neckar. Die Untersuchung mußte also mindestens den gesamten Raum zwischen Vogesenkamm im Westen, den Alpenpässen im Süden, Lech im Südosten miteinbeziehen, sah sich gezwungen, im Nordosten die Komplexe Weißenburg am Sand und Nürnberg zu berücksichtigen, und mußte im Norden immer wieder ausgreifen in die Stauferrechte am Steigerwald und um Schweinfurt, in das alte Königsland Frankfurt-Dreieich, in die Gebiete reichen Königs- und Salierbesitzes links des Rheines über den Donnersberg bis Ingelheim. So ideal und folgerichtig also eine Kartierung des gesamten Stauferbesitzes von der Wetterau im Norden bis zum St. Gotthard im Süden, von den Vogesen und vom Remigiusland westlich von Kaiserslautern nach Osten bis Nürnberg gewesen wäre, so verbot sich die Realisierung dieser Absicht aus dem einfachen Grunde: die Einbeziehung dieser genannten Randgebiete hätte ein Zurückgehen im Maßstab auf mindestens 1 : 800 000 zur Folge gehabt; damit wäre aber die Darstellung des Staufergutes in unserem Bundeslande notwendigerweise zu reduziert und zu global geworden.

Stauferbesitz um 1240

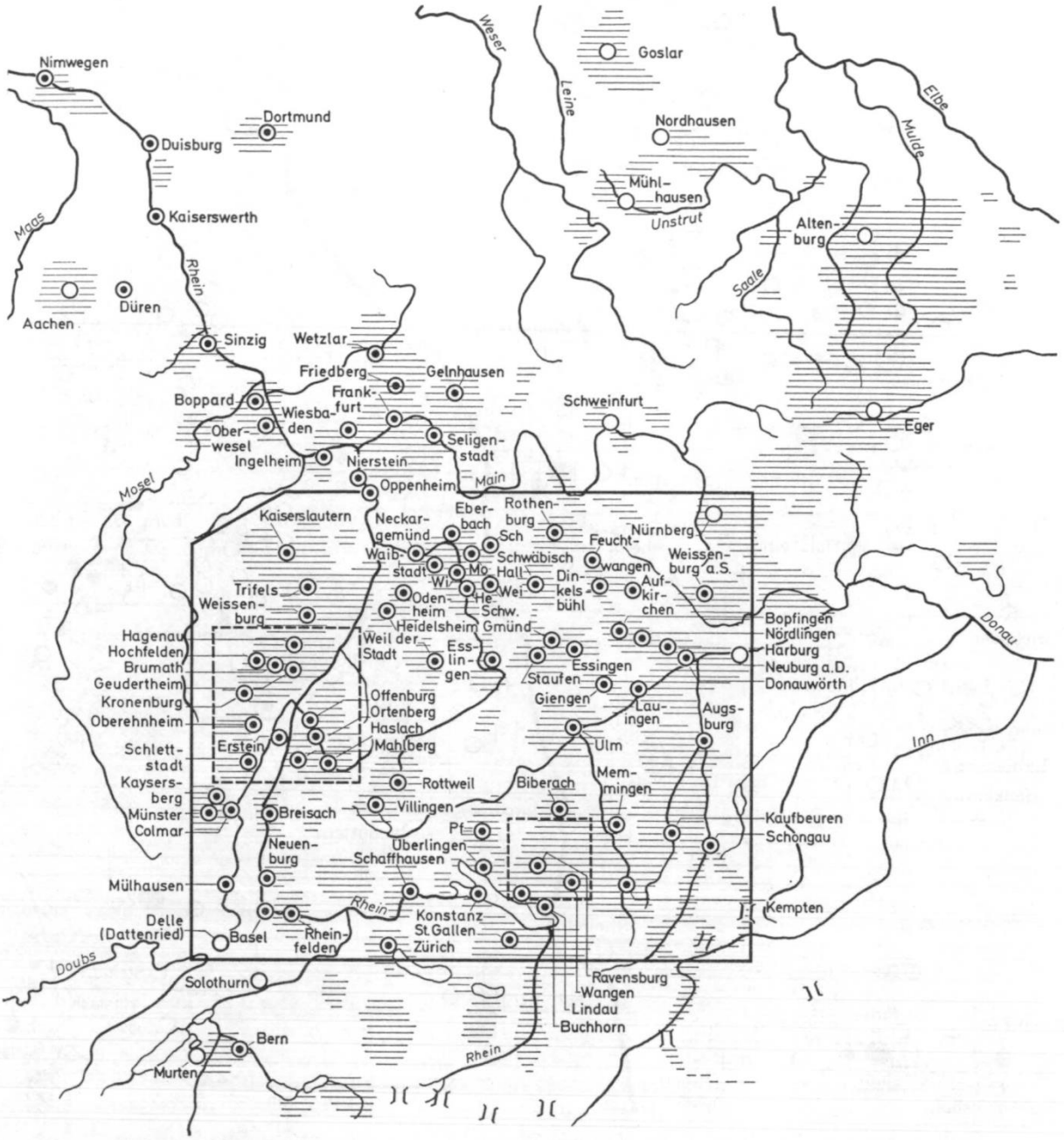

Staufischer Reichssteuerort, bzw. -mittelpunkt 1241

Staufischer Verwaltungsmittelpunkt, im Reichssteuerverzeichnis von 1241 nicht genannt

Zone von relativ dichtem Stauferbesitz

Kartenschnitt Hauptkarte (1:600000)

Kartenschnitt der Detailkarten Großraum Straßburg und Großraum Ravensburg

Alpenpässe

He=Heilbronn, Mo=Mosbach, Pf=Pfullendorf, Sch=Schefflenz, Wei=Weinsberg, Wi=Wimpfen

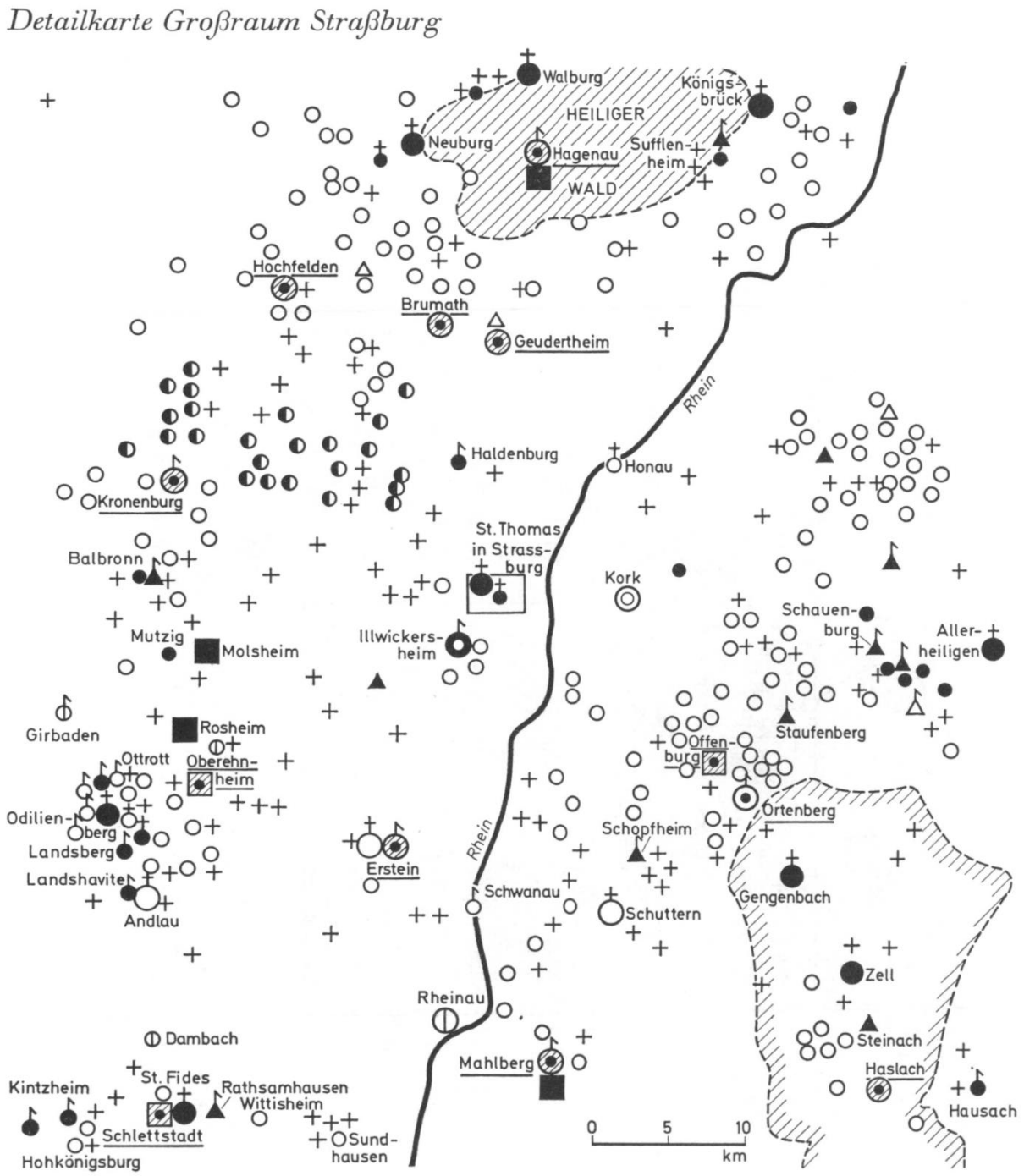

Als mittlere Lösung konnte eine Verbreiterung der Karte erreicht werden, so daß in der Darstellung des west-östlichen Hauptbereiches der Staufer keine Einbußen hingenommen werden mußten. Eine Ausweitung des Nord-Südbereiches war dagegen nicht möglich, so daß hier die wünschenswerte Darstellung des staufischen Vordringens im schweizerischen Mittelland und in den Alpenpaßtälern, aber auch die Einbeziehung der königlichen Positionen im Norden geopfert werden mußten.

Der Maßstab 1 : 600 000 der Endstufe erfordert in den staufischen »Ballungsgebieten« Reduktionen von an sich differenzierter vorliegenden Arbeitsergebnissen. Zur Veranschaulichung dieses Problems werden zwei Detailkarten von staufischen »Ballungsgebieten« beigegeben.

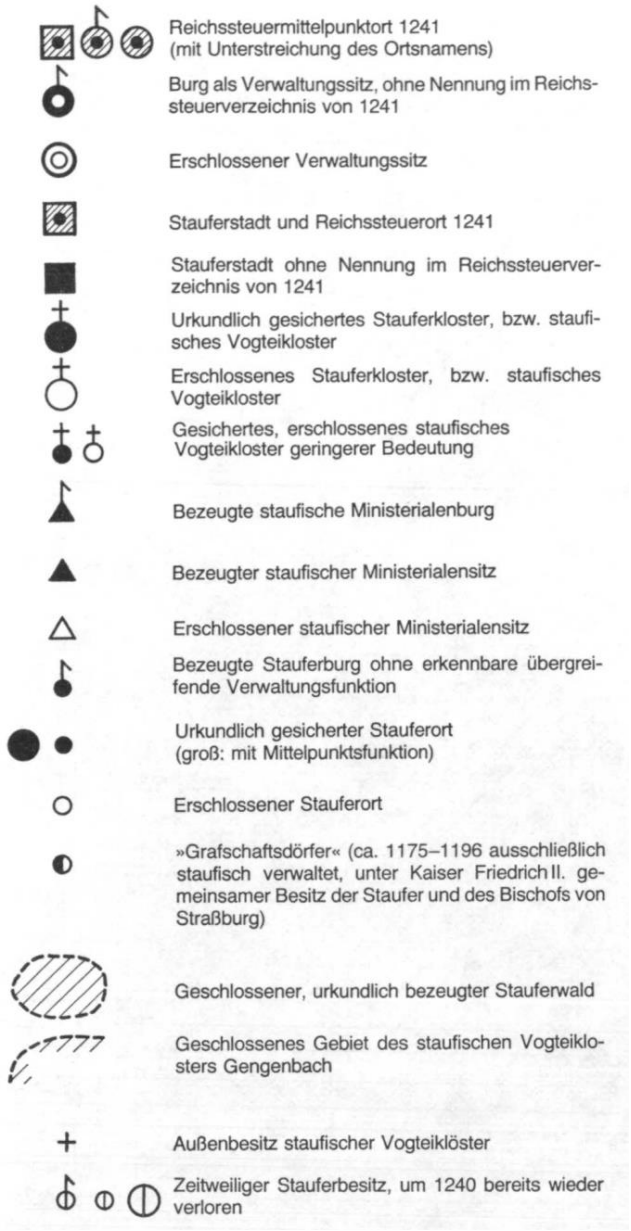

Problem der Erfassung des tatsächlichen Besitzstandes:

Karten von Königsgütern sind oft im Grunde »Karten von königlichen Veräußerungen«; d. h., urkundlich faßbar werden Königsgüter meist erst im Augenblick ihrer Verschenkung. Vor allem die Reichskirchen legten als Empfänger von bisherigem Königsgut auf die urkundliche Bestätigung der Schenkungen großen Wert, und ihr ausgebildetes Archivwesen garantierte die Erhaltung der kostbaren Beweisurkunden. Beschränkt sich heute die Kartierung auf die Speicherung dieser urkundlich gesicherten Informationen, so ergibt sich bestenfalls eine wissenschaftlich einwandfreie Bestandsaufnahme möglichst aller erhaltenen Nachrichten von ehemaligem Königsgut. Bleiben die Ergebnisse zu offensichtlich fragmentarisch und insgesamt zu unanschaulich, so wird auf die durch den Überlieferungsstand begrenzte Erkenntnismöglichkeit verwiesen (zur Problematik vgl. etwa Beiwort zur Karte 5,2).

Eine Antwort auf die Frage, was das Königtum zu einem gewissen Zeitpunkt wirklich besessen hat, vermag dieses Verfahren aber nicht zu geben. Stellt man sich die Lösung dieser Aufgabe, so heißt es über die relativ leicht zu sammelnden zeitgenössischen schriftlichen Nachrichten hinaus die nachstaufische Zeit so lange einzubeziehen, bis die immer dichter werdende Quellenlage die nötigen Aufschlüsse bietet, und abzuwägen, ob Rückschlüsse auf die Stauferzeit vertreten werden können. Daß dabei selbst bei sorgsamem Vorgehen gewisse Fehlerquellen nicht völlig eliminiert werden können, ist der zu zahlende Preis. Da aber in den meisten Landschaften nach 1250 keine königliche Neuerwerbspolitik mehr feststellbar ist, kann für diese Gebiete von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß später sichtbar werdende Zugehörungen auch schon in der Stauferzeit zur Verfügung gestanden haben dürften, ja, daß in Wirklichkeit auch diese späten Bezeugungen nur ein zufälliges, bruchstückhaftes Bild der den Staufern gehörenden Machtgrundlage vermitteln können. Dazu zwei Beispiele: Die staufischen Quellen melden nichts, was zu dem Reichssteuermittelpunkt Breisach gehörte, außer daß Breisacher *milites* aus Volgelsheim, Balgau, Biesheim, Sundhausen (Oberelsaß) und aus Bombach, Ober- oder Kiechlinsbergen und Biengen (Breisgau) stammten. 1370 erst sagt eine Urkunde, daß die 1330 von Ludwig dem Bayern verpfändeten Reichsdörfer Hochstetten, Rimsingen, Achkarren und Leiselheim *von alter zu dem schulthessenampt zu Brisach geherent.* Biesheim steht noch später in Verbindung mit Breisach, auch in Ihringen und Volgelsheim ist dies von der Forschung wahrscheinlich gemacht worden. 1317 und 1321 werden schließlich Königsleute in Ihringen und Bikkensohl urkundlich faßbar, die wohl einst die Königsburg Breisach zu verteidigen hatten[6]. Ähnlich kann man aus späteren Belegen die Zugehörungen der Reichsburgen Mahlberg und Ortenberg rekonstruieren; ja es zeigt sich, daß praktisch die ganze Ortenau den Staufern zur Verfügung gestanden haben muß, obwohl für die Stauferzeit selbst nur einige punktuelle Belege erhalten sind[7]. Und wie hier so ist es auch anderswo; die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Die bei diesem Verfahren erforderliche Breite und Tiefe der Quellenkenntnis oder die zumindest notwendige kritische Integrationsarbeit der bereits vorhandenen, zahlreichen – meist ortsge-

Detailkarte Raum Ravensburg

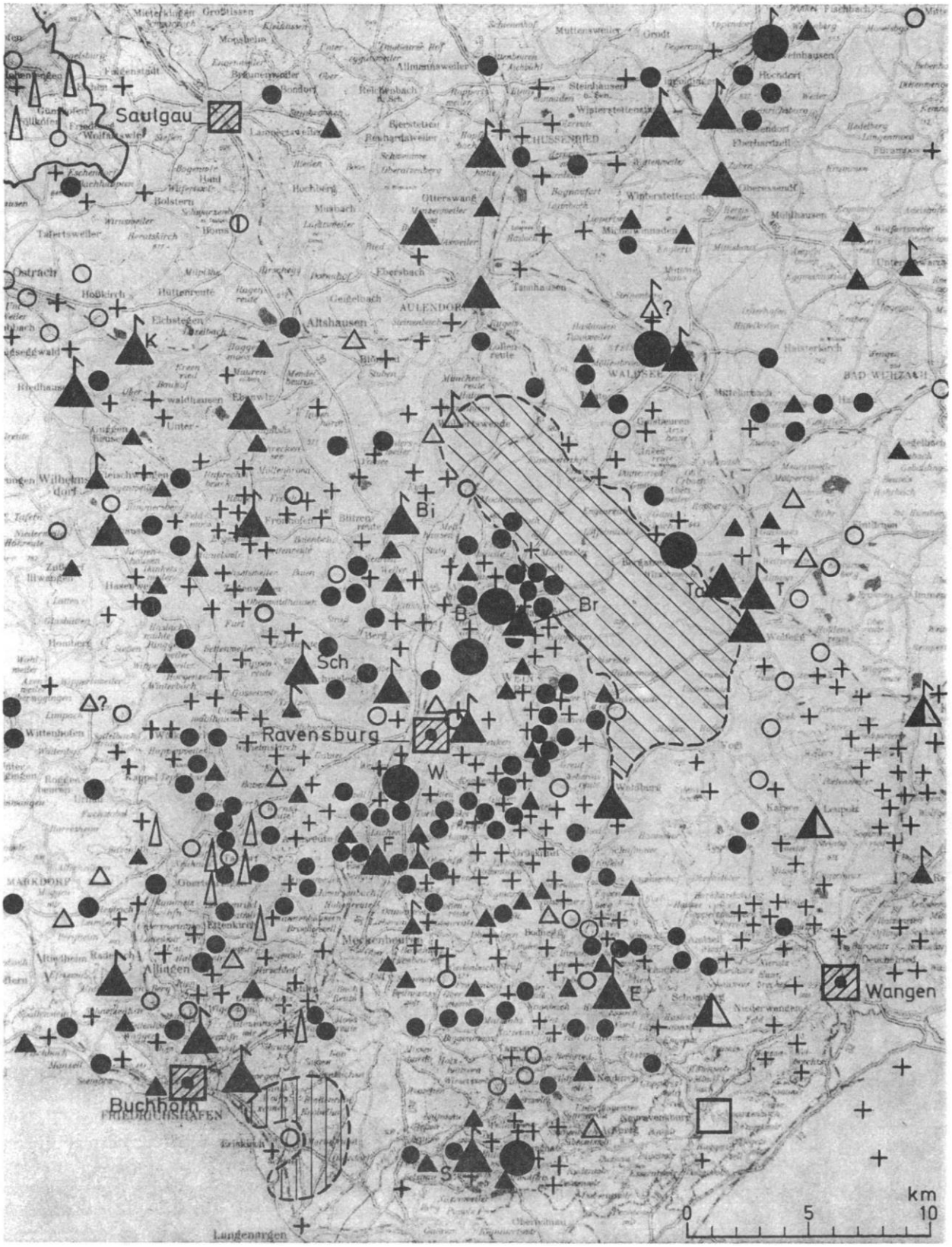

schichtlichen – Literatur kann von einem Einzelnen innerhalb eines Zeitlimits allerdings nicht vollständig geleistet werden. So ist die vorliegende Kartenarbeit nur in einzelnen, dem Autor vertrauteren Gebieten an den Rand des Leistbaren vorgestoßen. Grundsätzlich aber müßte die Aufgabe in allen Landschaften – ohne Zeitdruck oder aber in arbeitsteiliger Teamarbeit – weitgehend lösbar sein.

Problem der Kartierung von Vogteigütern:

Daß der Erwerb von Kirchenvogteien eine der wesentlichen Maßnahmen zum Aufbau von Landesherrschaften war, ist allgemein anerkannt. Die Staufer sind von ihren ersten Anfängen bis in die letzten Verwaltungsakte im staufischen Zusammenbruch um 1250 auf diesem Sektor aktiv, und als ausgesprochene Sitze von Vogteiklöstern erscheinen Weißenburg i. E., Kempten und St. Gallen sogar 1241 als Reichssteuerorte, die vielen Reichssteuerorte von 1241, in denen zweifellos Kirchenvogteirechte die Rechtsgrundlage für die staufische Präsenz abgaben, sind dabei noch gar nicht in Erwähnung gezogen.

Die Kirchenvogteien müssen also zusammen mit dem Staufergut kartiert werden. Aber genügt es, der Praxis der meisten historischen Karten folgend, einfach den Sitz der staufischen Vogteikirche einzutragen? Oder muß nicht möglichst der gesamte Außenbesitz der betreffenden Kirche mit erfaßt werden, da erst er zeigen kann, in welchen Landschaften, an welchen Straßen, in welchen wichtigen Orten dieses Kloster Besitz hatte, warum also diese betreffende Vogtei für die Staufer so interessant war? Oft muß bezeugter Vogteibesitz auch für die Forschung eine Ersatzfunktion übernehmen: wenn die Staufer Wert auf den Erwerb von bestimmten Vogteigütern legen, kann das darin begründet sein, daß diese Vogteigüter zur Lückenschließung oder Abrundung bereits vorhandener Staufer-rechte dienen sollten. Bezeugter Erwerb von Kirchenvogteigütern kann so zum Indiz werden, daß die Staufer in der betreffenden Gegend interessiert und – selbst wenn dafür urkundliche Belege fehlen – wohl schon besitzmäßig präsent waren. Manchmal aber bietet der Erwerb von Kirchenvogteirechten für die Staufer die einzige Möglichkeit, in den Besitz von strategisch wichtigen Stellungen zu kommen. Dazu nur ein Beispiel: 1246 ist Hausach als staufisches *castrum* genannt. Hausach aber ist planmäßig auf der Gemarkung Einbach angelegt und nachträglich aus ihr herausgeschnitten worden. Einbach aber war Außenbesitz des Schwarzwaldklosters St. Georgen, dessen Vogtei nach Aussterben der Zähringer von den Staufern übernommen und noch 1245 von Kaiser Friedrich II. ausdrücklich als staufisch beurkundet wurde[8]. Die Vogtei über St. Georgen brachte den Staufern also die Verfügungsgewalt über dessen Außenbesitzungen bis hin zum Burgenbau. Ein Beispiel, das für viele ähnliche stehen muß, das aber erweist, daß die Außenbesitzungen der Vogteikirchen mit erfaßt werden müssen, wenn man ein annäherndes Bild von der wirklich in staufischen Händen befindlichen Machtgrundlage erhalten will.

Die Schwierigkeiten und die Gefahren, die der Entschluß zur Kartierung der Außenbesitzungen der Vogteikirchen mit sich bringt, dürfen freilich nicht unterschätzt werden: wenn schon ein Kloster bis zu 200 Außenbesitzungen hat, bedeutet dies insgesamt eine zeitraubende Identifizierungs- und Lokalisierungsarbeit, die sinnvollerweise nur zu leisten ist, wenn für jedes Einzelkloster die nötigen Vorarbeiten bereits vorliegen und wenigstens beim Großteil der Besitzungen eine gewisse Sicherheit in der Identifizierung erreicht ist –, Voraussetzungen, die für die Stauferklöster nur in unterschiedlichem Maße erfüllt sind. Zudem ist die globale Kartierung aller Außenbesitzungen eines staufischen Vogteiklosters natürlich ein Wagnis, da man mit der möglichen Existenz von Regionalvögten rechnen muß, bei denen keine rechtliche Abhängigkeit von

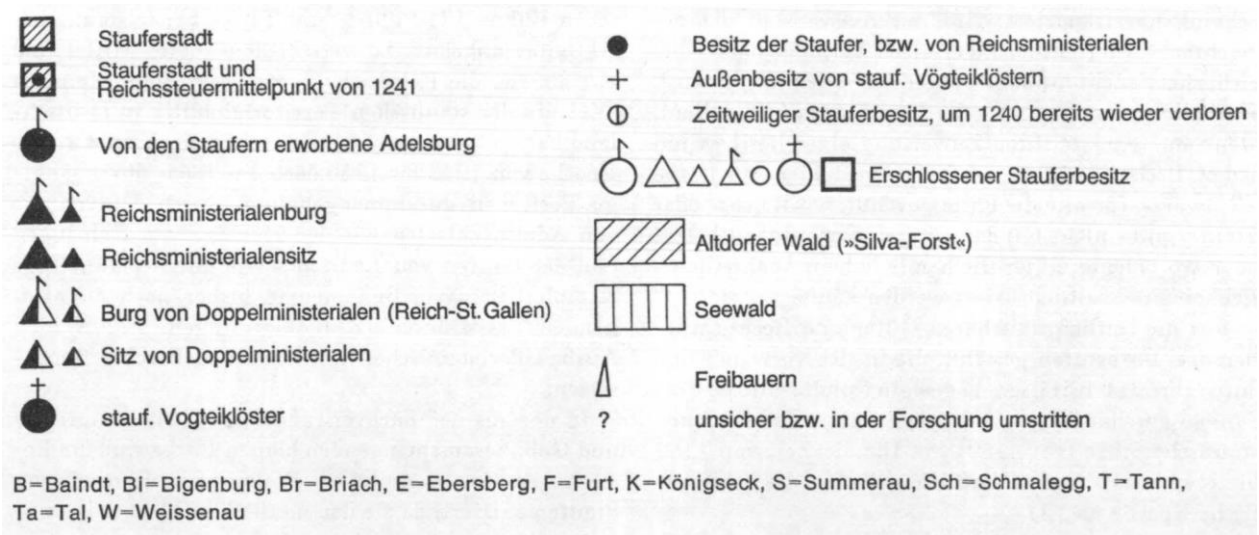

den Staufern nachweisbar ist. Ein gewisser Unsicherheitsfaktor, daß der eine oder andere kartierte Vogteiaußenbesitz so nicht dem staufischen »Staatsaufbau« zugute kam, muß also in Kauf genommen werden. Zur Entlastung kann aber darauf verwiesen werden, daß die Staufer bei mehreren ihrer Vogteikirchen eine *advocatia principalis*, also eine Obervogtei, in Anspruch nahmen, die wohl eine gewisse Weisungsbefugnis auch gegenüber nichtstaufischen regionalen Teil- oder Untervögten beinhaltete.

Problem der zeitlichen und sachlichen Differenzierung:

Die bisher unternommenen Versuche der Kartographierung des Staufer- bzw. des Reichsgutes der Stauferzeit beschränkten sich durchweg auf das additive Sammeln aller erreichbaren Nachrichten von Besitz und Rechten.

Da im Verlaufe einer fast zweihundert]ährigen geschichtlichen Entwicklung vieles dazukam, anderes durch Erbgänge, Tauschhandlungen, politische Kompromisse, Verluste in Schwächeperioden u. ä. von ursprünglichem oder zeitweiligem Besitz wieder verlorenging, da also die Besitzgeschichte das Bild eines dynamischen, ständig in Bewegung befindlichen Prozesses bietet, kann man sich schlecht mit dieser reinen Addition ohne zeitliche Differenzierung begnügen.

Versucht man im Bewußtsein des Ungenügens des beschriebenen Verfahrens zeitliche Stufungen einzubringen und damit differenzierter zu kartieren, so werden sehr rasch neue sachliche und methodische Probleme wirksam: Nur ein Teil der Erwerbungen bzw. Verluste von Staufergut ist nach Quellenbelegen zeitlich eindeutig fixiert. Der Ausweg der Erschließung von Zeitpunkten ist unvermeidlich; er ist in den vorsichtigen Anfangsschritten auch durchaus legitim, kann aber leicht gefährlich werden, wenn der Sinn für das Wahrscheinliche strapaziert wird, wenn das Maß der erreichten Sicherheit und der noch verbleibenden Unsicherheit nicht unmißverständlich offengelegt wird. Deshalb ist dem Fortgang der Forschung mehr gedient, wenn auf eine zeitliche Zuweisung eines Besitzes um jeden Preis verzichtet wird. So wird hier die Farbe »Schwarz« für alle die Fälle gewählt, wo Reichs- oder Staufergüter nicht mit der nötigen Genauigkeit belegt oder wo belegte Güter nicht mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad zeitlich fixiert werden können.

Für die zeitlich fixierbaren Güter und Rechte wurden drei Farbstufen gewählt, die in sich verwandt und durch ihre Intensitätsgrade geeignet sind, zeitliche Stufungen anschaulich auszudrücken: braun für die früh-staufische Stufe (vor 1152), rot für die Zeit von 1152 bis etwa 1210 und schließlich gelb für die spätstaufische Epoche ab 1212.

Diese Entscheidung für die genannten drei Zeitzäsuren ist zu rechtfertigen:

Die Zeit 1079-1152 bietet für die Behandlung der staufischen Güter- oder Hausmachtpolitik mehr Gemeinsames als Differenzierendes; sie ist in dieser Fragestellung bereits Gegenstand einer Monographie geworden[9]. Ein Hauptkennzeichen dieser Phase ist, daß die Staufer im Südteil der elsäßisch-schwäbischen Herzogtümer das Vorhandensein der Machtblöcke eigenwilliger Adelshäuser, vor allem der Zähringer und Altdorfer Welfen, einkalkulieren müssen und ihre eigenen Aktivitäten vor allem nach Norden in den fränkischen Raum lenken.

Eine Binnendifferenzierung etwa in die Zeitabschnitte 1079-1125, 1125-1138 und 1138-1152 wäre mit zu viel Unsicherheitsfaktoren in der Kartierung belastet gewesen. Die Informationsspeicherung der Karte wäre wegen unvollständiger Details von begrenztem Erkenntniswert zuungunsten der Lesbarkeit überlastet worden.

Die Abhebung der Zeit Kaiser Friedrichs I. (Barbarossa) und seiner Söhne ist notwendig, weil sich hier der große staufische Ausgriff über die Donau nach Süden in Richtung Alpenpässe vollzieht. Eine Binnendifferenzierung zwischen der Regierungszeit Friedrich Barbarossas und der seiner Söhne kam schon im Hinblick auf die Übernahme der größten Neuerwerbungen, des Besitzkomplexes der Altdorfer Welfen, nicht in Betracht: was Friedrich Barbarossa abspricht, wird zum Teil erst unter Heinrich VI. voll wirksam. Was andererseits in der Regierungszeit Friedrich Barbarossas z. B. in Breisach an staufischen Maßnahmen eingeleitet wird, geschieht bereits unter dem Namen König Heinrichs. Angesichts dieser Verflechtungen, die anderswo mit ähnlichen Fakten belegbar wären, stellt sich die staufische »Territorialpolitik« von 1152 an mindestens bis 1197 als Ganzes dar.

Der tiefe Einschnitt, den auch auf territorialpolitischem Gebiet die Thronstreitzeit darstellt, wird mit dem Erscheinen Friedrichs II. auf der deutschen politischen Bühne 1212 durch eine Phase neuer staufischer Aktivität abgelöst. So verschieden Ziele, Mittel und Ergebnisse, die Friedrich II. und sein Sohn Heinrich (VII.) in der staufischen Territorialpolitik in Deutschland hatten, im einzelnen auch sein mögen, so wird die Epoche von 1212 bis 1250 doch durch das durchgängige Bestreben zusammengehalten, durch Übernahme von Adelsnachlässen wie der Herzöge von Zähringen und der Grafen von Lauffen sowie durch planmäßige Komplettierungsmaßnahmen in bisher noch offenstehenden Besitzlücken (z. B. Nördlingen, Eglofs) den Aufbau der staufischen Machtbasis zielstrebig fortzusetzen.

In der aus der Farbverwandtschaft von Braun, Rot und Gelb herausspringenden blauen Farbe sind die Besitzungen des rheinischen Pfalzgrafen Konrad von Staufen kartiert, da sie der staufischen Machtbasis nur

mit Einschränkungen zuzurechnen sind: einmal treibt Pfalzgraf Konrad eine durchaus eigene Politik, die ihn einigemale in sichtbaren Widerspruch zu den Absichten Barbarossas bringt, zum andern gehen ja die Besitzungen Konrads von Staufen dem staufischen »Staatsaufbau« des 13. Jahrhunderts durch Erbgang verloren und nehmen eine durchaus eigene, stauferferne Entwicklung. Sie aber ganz wegzulassen, war andererseits unmöglich: die Besitzungen Konrads entstammen ja in unserem Kartenausschnitt großenteils dem Machtkomplex, den sein Vater Herzog Friedrich II. erworben und besessen hatte; sie sind also wesentlicher Bestandteil der frühstaufischen Position in Speyer-, Worms- und Nahegau.

Der Entschluß zur Reduktion der Kartierung auf fünf Farbstufen bedeutet, daß zeitweilige Verluste im Thronstreit (z.B. Breisach, Schaffhausen) genau so wenig erfaßt werden wie etwa die Besitzumschichtung im Gefolge des Sturzes Heinrichs (VII.). In Wirklichkeit ist die Entwicklung differenzierter, als dies eine Kartierung darstellen kann. Selbst scheinbare »Friedensjahre« der Stauferzeit bieten bei näherem Hinsehen gerade auf territorialpolitischer Ebene das Bild dramatischer Spannungen und ständigen Wandels. Eine Karte, die die Hauptentwicklungen von fast zwei Jahrhunderten speichern soll, muß im Interesse der Übersichtlichkeit auf die Darstellung episodenhafter Entwicklungen verzichten.

Auf eine Kennzeichnung der Besitzungen nach Herkunft, Rechtstitel, Art und Ausmaß mußte verzichtet werden: eine Scheidung in Reichs- und Hausgut, die die Literatur immer wieder beschäftigt hat, ist mindestens in der späteren Stauferzeit allenfalls theoretischen Charakters, läßt sich also für die dritte Phase nicht durchführen; damit entfällt auch die Möglichkeit, diese Fragestellung konsequent über die ganze staufische Epoche zu kartieren. Ebenso erbrächte eine Kennzeichnung von Eigenbesitz, Gerichtsrechten, Kirchenlehen usw. wenig, da in der staufischen Wirklichkeit die verschiedenen Herkunftstitel immer mehr an Gewicht verloren und sie unterschiedslos nach neuen, »territorialen« Gesichtspunkten organisiert und von regionalen Verwaltungssitzen aus gemeinsam verwaltet wurden.

B Ergebnisse und Fragen

Das Bild, das die bisherige Forschung vom frühstaufischen Besitz vor 1152 gezeichnet hat, ist durch keine zutage getretenen Fakten ernsthaft in Frage gestellt worden, zumal es nicht unser Ehrgeiz war, die Phase 1079 bis 1152 stärker zu differenzieren. Der Hohenstaufenbesitzblock zwischen Fils und Rems, die Elsaßkomplexe um Hagenau, um Odilienberg-Oberehnheim und um Schlettstadt-Hohkönigsburg sind auch auf dieser Karte die frühen staufischen Basen, zu denen bald – vor allem durch Herzog Friedrich II. und seinen Bruder Konrad III. – die Zugewinne im südrheinfränkischen und im mainfränkischen Gebiet gekommen sind. Seit 1138 sind auch die noch vorhandenen Reichsgüter in staufischen Händen.

Über den Rahmen dieses bekannten Bildes weisen nur vereinzelte Streubesitzungen der Staufer hinaus: 1141 bei Vergabungen an Basel sichtbar gewordene Sundgau- und Elsgaubesitzungen (Sierentz, Laufen, Oltingen, Wilnachern[10]), vereinzelte Stauferrechte um Öhningen am Bodenseeausgang und im anschließenden Thurgau[11]; sie alle sind aus alten Erbgängen herleitbar und beweisen an sich noch nichts über frühstaufische territorialpolitische Aktivitäten in diesen Räumen. Auffälliger sind dagegen einige frühstaufische Besitzungen im Raum Günzburg südlich der Donau, die in Schenkungen an das Kloster Wettenhausen sichtbar werden und bereits von STEICHELE-SCHRÖDER[12] beschrieben worden sind[13], und die anschließend nördlich der Donau liegenden frühen Stauferrechte im Raum Brenz, Härtsfeld, Bopfingen-Flochberg, Harburg, Ebermergen, auf die neuerdings H. BÜHLER aufmerksam gemacht hat[14].

Es spricht vieles dafür, daß viele erst nach 1152 in diesem Raume bezeugte Stauferrechte – vielleicht auch der Lauinger Komplex – in diesen Zusammenhang gerückt werden müssen, daß hier also ein echter, sehr früher Stauferbesitzkomplex beiderseits der Donau zwischen Ulm und Donauwörth erkennbar wird, der unser Bild von den angeblich so besitzarmen frühen Staufern erheblich modifiziert und die Frage, warum gerade die Staufer 1079 herzogsfähig geworden sind, in einem neuen Lichte erscheinen läßt.

Die Kartierung der im Zeitraum 1152-1200 neu faßbar werdenden Stauferbesitzungen bestätigt im wesentlichen das bereits von der Forschung skizzierte Bild. In Gebieten mit älterem bezeugtem oder vermutetem Stauferbesitz markieren die Positionen der zweiten Farbstufung (rot) oft neue Maßnahmen Kaiser Friedrichs I. (Barbarossa) oder seiner Söhne; es kann sich aber auch um jetzt erst sichtbar werdende ältere Besitzungen handeln. Das Bekannte grundsätzlich bestätigend, aber im einzelnen eindrucksvoll sichtbar machend, fällt in dieser Phase der neue staufische Ausgriff nach Süden über die Donau auf: besonders entlang der Straße Donauwörth-Augsburg-Peiting/Schongau, und weiter über Fern- und Scharnitzpaß, zum zweiten längs der Straße Ulm-Biberach-Ravensburg-Bregenz-Chur-rätische Alpenpässe und Ulm-Mengen-Pfullendorf-Konstanz-Schaffhausen-Lenzburg häufen sich die jetzt erworbenen Besitzungen in einem solchen Maße, daß man zumindest von einer fast lückenlosen Sicherung der Zufahrtswege zu den Italienpässen, ja z.T. sogar vom Erwerb praktisch geschlossener »Territorien« sprechen kann. Der Zusammenhang dieser im wesentlichen nach 1167 eingeleiteten Erwerbspolitik mit der Italienpolitik ist eindeutig.

Die blaue Farbstufung, die den Besitz des rheini-

schen Pfalzgrafen Konrad von Staufen markiert, zeigt, wie sehr die 1155 übertragenen Güter im rheinfränkischen Gebiet mit den in der Hand Friedrich Barbarossas verbleibenden Gütern verzahnt waren, also großenteils aus gleicher Erbmasse stammten. Sie zeigen auch sinnfällig, wie die Stellung des Pfalzgrafen als Ergänzung der staufisch-kaiserlichen Position gedacht war. Daß dieser Teil des salisch-staufischen Erbes Anfang des 13. Jahrhunderts über den Erbweg dem staufischen Hause und damit dem Königtum völlig entglitt, bedeutete eine verhängnisvolle Schwächung der rheinischen Position des Königs im Bereich der werdenden geistlichen Kurfürstentümer.

Die gelbe Farbe schließlich zeigt global, daß auch Kaiser Friedrich II. und sein Sohn Heinrich (VII.) sichtbare Erfolge beim Ausbau der staufischen Stellung hatten: vor allem der Erwerb der bisher zähringischen Positionen, aber auch die letztlich erfolglosen Versuche, über Lorsch in die jetzt den Staufern entglittene Verfügung über die rheinische Pfalzgrafschaft einzudringen, und schließlich die oberschwäbischen Erwerbungen zeigen eindringlich die Folgerichtigkeit dieser Seite der spätstaufischen Politik; sie muten wie ein konsequentes Schließen von offengebliebenen Lücken an.

Durch die Kartierung der identifizierbaren Vogteizugehörungen, der Ministerialengüter, der erst in nachstaufischer Zeit namentlich genannten Pertinenzien von staufischen Verwaltungsmittelpunkten und durch die Einbeziehung von Reichsgut- und Freibauernkomplexen, die möglicherweise mit staufischen Maßnahmen zusammenhängen, ergibt sich ein erstaunlich dichtes Bild der staufischen Schwerpunkte, das zur kritischen Überprüfung durch die lokale Forschung herausfordert. Dabei dürfte sich in dem einen oder anderen Falle herausstellen, daß einzelne Einzeichnungen zurückgenommen werden müssen, daß z.B. eingezeichnete Freibauern oder Königsleute in keinen beweisbaren Zusammenhang mit staufischen Maßnahmen gebracht werden können, oder daß eingetragene Vogteiaußenbesitzungen nachweislich einem nichtstaufischen Regionalvogt unterstanden, also für den »Stauferstaat« ausfielen. Auf der anderen Seite ist abzusehen, daß eindringliche Lokalforschung durch Erschließen von Zugehörungen in der hier vorgeschlagenen Weise unser Bild vom Stauferbesitz noch erheblich zu verdichten vermag.

Ob in Räumen mit jetzt auffällig wenig Stauferbesitz durch erneute Untersuchungen das Bild sich verändern wird, ist schwer abzusehen. Es mag Gebiete mit bisher vernachlässigter Stauferforschung geben, wo noch einiges der Aufarbeitung harrt. Es gibt aber sicherlich auch viele Gebiete, in denen die Staufer nicht oder nur wenig präsent waren. Ein Vergleich mit einer mittelalterlichen Besiedlungskarte müßte zeigen, inwiefern es sich dabei um in der Stauferzeit noch siedlungsfreie oder doch siedlungsarme Gebiete handelte (Wälder, Moore, Überschwemmungsgebiete, Hochgebirge), die damals wirtschaftlich und politisch von geringem Interesse waren. Aber Räume ohne nachweisbare staufische Besitzpräsenz können auch durchaus altbesiedelt sein; in diesem Falle bedeutet das Fehlen oder die geringe Dichte staufischer Eintragungen, daß diese Gebiete von anderen politischen Kräften, die in dieser Karte nicht zur Darstellung kommen konnten, besetzt sind.

Das können durchaus stauferferne, ja stauferfeindliche Kirchen und Adelsfamilien sein, an denen es – wie die offene Entfaltung der oppositionellen Kräfte im Thronstreit nach 1197 und im staufischen Endkampf seit 1246 zeigte – selbst im deutschen Südwesten keineswegs mangelte. Es kann sich bei den nichtkartierten politischen Kräften aber auch um durchaus staufernahe Adlige handeln, die nicht zur Stauferfamilie oder zur Stauferministerialität gerechnet werden können, die aber trotzdem wichtige Vertrauensaufgaben von den Staufern übertragen bekommen haben. Eine Karte wie die unsrige, die thematisch auf die Darstellung von Stauferbesitz festgelegt ist, kann freilich die methodenreiche staufische Innenpolitik nicht in ihrer ganzen Nuanciertheit erfassen, kann also z.B. nicht zeigen, wie eigene staufische Besitzkomplexe ihre Ergänzung und Rückendeckung durch anschließende Besitzungen und Rechte staufertreuer Adliger erhielten. Sie muß sich auf die Darstellung der »territorialpolitischen« Basis der Staufer im engeren Sinne beschränken. Was in dieser Begrenzung gezeigt werden kann, ist, daß die Staufer trotz der Vielfalt der Aufgaben und trotz der verschiedenen von ihnen eingeschlagenen Wege gerade auf diesem Teilgebiet erfolgreich und in verschiedenen Räumen der Vorstellung eines räumlich geschlossenen »Dominiums« schon sehr nahe gekommen waren. Das um 1241 Erreichte ist so dicht, daß sich die Frage aufdrängt, wie die deutsche Landkarte ausgesehen hätte, wenn es den Staufern vergönnt gewesen wäre, nur ein weiteres Jahrhundert am Ausbau der unmittelbaren Machtgrundlage des Königtums zu arbeiten.

Anmerkungen

1 NIESE S. 77 f.

2 G. KIRCHNER: Die Steuerliste von 1241. In: Zeitschrift f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 70 (1953) S. 64 ff.

3 METZ S. 109.

4 J. SCHWALM: Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. In: Neues Archiv 23 (1898) S. 536.

5 HASELIER S. 99 ff.

6 EBD.

7 VOLLMER, Ortenberg S. 24-33.

8 WINKELMANN, Acta imperii inedita 1 n. 385. S. 337.

[9] HEUERMANN, Die Hausmachtpolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079-1152). 1939.

[10] STUMPF, Reichskanzler (1865) n. 3425.

[11] K. SCHMID : Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald. In: G. Tellenbach, Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 4) 1957 S. 313 ff.

[12] STEICHELE-SCHRÖDER, Bistum Augsburg 5. 1895. S. 490, 492f., 502.

[13] VOLLMER, Reichs- und Territorialpolitik S. 116 f.

[14] BÜHLER, S. 118 ff.

III. *Literatur*

Außer den einschlägigen Quellen und Histor. Atlanten wurde eine Fülle von ortsgeschichtlicher Literatur herangezogen, deren Anführung den Rahmen sprengen müßte. Im folgenden kann nur eine Auswahl gegeben werden.

BOSL, K.: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. 1.2. (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 10) 1950-51. 2. Aufl. 1968-69.

BOSL, K.: Rothenburg im Stauferstaat. In: Neujahrsbl. Hg. Gesellschaft f. Fränkische Geschichte 20 (1947).

Boss, A.: Die Kirchenlehen der Staufer. Diss. München 1886.

BRADLER, G.: Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben (Göppinger akademische Beiträge 50) 1973.

BÜHLER, H.: Schwäbische Pfalzgrafen, frühe Staufer und ihre Sippengenossen. In: Jahrbuch des Histor. Ver. Dillingen 77 (1975) S. 118 ff.

BÜTTNER, H.: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter, Ges. Aufsätze (Vorträge und Forschungen 15) 1972.

BÜTTNER, H.: Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (1957) S. 63 ff.

BÜTTNER, H.: Staufer und Welfen im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Iller während des 12. Jahrhunderts. In: Zeitschr. f. Württ. Landesgeschichte 20 (1961) S. 17 ff. Nachdruck in: Ges. Aufsätze.

BÜTTNER, H.: Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfer See während des 12. Jahrhunderts. In: Mitt. der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 40,3 = Neujahrsbl. 125 (1961). Nachdruck in: Ges. Aufsätze.

BÜTTNER, H.: Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert. In: Württembergisch-Franken 47 (1963).

BÜTTNER, H.: Egino v. Urach-Fürstenberg, der Erbe der Zähringer, Ahnherr des Hauses Fürstenberg. In: Veröffentlichungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archiv 6 (1939).

BÜTTNER, H.: Die Alpenpaßpolitik Friedrich Barbarossas bis zum Jahre 1164/65. In: Vorträge und Forschungen 1. 1955.

DANNENBAUER, H.: Das Verzeichnis der Tafelgüter des Römischen Königs. Ein Stück des Testaments Kaiser Friedrichs I. In: Zeitschr. f. württ. Landesgeschichte 12 (1953) S. 1 ff.

DANNENBAUER, H.: Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (Arbeiten z. Dt. Rechts- und Verfassungsgeschichte 7) 1928.

DEMANDT, K. E.: Der Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Maingebiet. In: Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 7 (1957) S. 102ff.

DIEHL, A.: Die Freien auf Leutkircher Heide. In: Zeitschr. f. württ. Landesgeschichte 4 (1940).

DOLL, A.: Das Reichsland Lautern im Mittelalter (Jahrbuch zur Gesch. von Stadt u. Landkreis Kaiserslautern 3) 1965.

DOLL, A.: Vögte und Vogtei im Hochstift Speyer im Hochmittelalter. In: Oberrhein. Studien 1 (1970) S. 245 ff. Zugleich: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 117 (1969).

ENGELS, O.: Die Staufer. 1972.

ENGELS, O.: Das Geschlecht der Staufer. In: Stauferburgen am Oberrhein. 1977.

EYER, F.: Die Landgrafschaft im untern Elsaß. In: Oberrheinische Studien 1 (1970) S. 83 ff. Zugleich: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 117 (1969).

FEIN, H.: Die staufischen Städtegründungen im Elsaß. Diss. Frankfurt 1939.

FREY, C.: Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp. 1881.

GOES, R.: Die Hausmacht der Welfen in Süddeutschland. Diss. Tübingen 1960. (Masch.)

HARSTER, W.: Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. 1.2. (Progr. Speyer 1893/94).

HASELIER, G.: Geschichte der Stadt Breisach am Rhein 1. 1969. S. 74ff.

HEUERMANN, H.: Die Hausmachtpolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079-1152). Diss. Berlin 1939.

KIRN, P.: Die Verdienste der staufischen Kaiser um das Deutsche Reich. In: HZ 164 (1941) S. 261 ff.

KLEBERGER, E.: Territorialgeschichte des hinteren Odenwaldes. In: Quellen u. Forsch. z. hess. Gesch. 19. (1958).

KLEWITZ, H. W.: Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums (Schrift d. Wiss. Inst. der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt) 1929. Nachdruck in: H.W. KLEWITZ: Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters. 1971.

KLINGELHÖFER, E.: Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Quellen und Studien z. Verfassungsgeschichte d. Deutschen Reiches in MA u. Neuzeit 8,2) 1955.

KRAFT, R.: Das Reichsgut im Wormsgau. 1934.

KRAFT, W.: Das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (Schriftenreihe zur Bayer. Landesgeschichte. 1929)

MAYER, TH.: Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich. In: Das Reich und Europa 2. Aufl. 1941. S. 52 ff. Nachdruck in: Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze von TH. MAYER. 1959 S. 28 ff.

MEISTER, A.: Die Hohenstaufen im Elsaß. 1890.

METZ, W.: Staufische Güterverzeichnisse. 1964.

NIESE, H.: Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. 1905.

RAPP, F.: Le château-fort dans la vie médiévale, le château-fort et la politique territoriale. Strasbourg 1968.

SCHAAB, M.: Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz. In: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 111 (1963) S. 121 ff.

SCHAAB, M.: Die Ministerialität der Kirchen, der Pfalzgrafen, des Reiches und des Adels am unteren Neckar und im Kraichgau. In: Ministerialität im Pfälzer Raum, hg. F. L. Wagner. 1975.

SCHÄFER, A.: Staufische Reichslandpolitik und hochadlige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfinzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11.-13. Jahrhundert. In: Oberrhein. Studien 1 (1970) S. 179 ff. Zugleich: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 117 (1969).

SCHÄFER, A.: Das Schicksal des Weißenburger Besitzes im Uf- und Pfinzgau. In: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 111 (1963) S. 65 ff.

SCHMID, K.: Graf Rudolf v. Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 1) 1954.

SCHULTE, A.: Acta Gengenbacensia 1233-35. In: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 43 (1889) S. 90 ff.

SCHWARZMAIER, H. M.: Hochadelsbesitz im 12. Jahrhundert (Zähringer/Welfen). Histor. Atlas von Baden-Württemberg 5,3 Karte und Beiwort. 1974.

STÄLIN, CH. F.: Wirtembergische Geschichte 1. 1841. 2. 1847.

STIMMING, M.: Das deutsche Königsgut im 11. u. 12. Jahrhundert, 1 (Histor. Studien Ebering 149) 1922.

VOLLMER, F. X.: Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I. Diss. Freiburg 1951 (Masch.)

VOLLMER, F. X.: Burg Ortenberg u. Bühlwegkapelle, zwei Zeugen Ortenauer Vergangenheit. 1976.

VOLLMER, F. X.: Staufische Territorialpolitik im deutschen Südwesten. In: Baden-Württemberg. 1977/1.

WEIS, H.: Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Reich und zur adligen Umwelt. Diss. Freiburg 1959 (Masch.).

WELLER, K.: Die freien Bauern in Schwaben. In: Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 54 (1934) S. 178 ff.

WELLER, K.: Die staufischen Städtegründungen in Schwaben. In: Württ. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. NF 36 (1930).

WERLE, H.: Die Aufgaben und die Bedeutung der Pfalzgrafschaft bei Rhein in der staufischen Hausmachtpolitik. In: Mitteilungen d. Histor. Ver. d. Pfalz 57 (1958) S. 137 ff.

WERLE, H.: Das Erbe des salischen Hauses, Diss. Mainz 1952 (Masch.).

WERLE, H.: Staufische Hausmachtpolitik am Rhein im 12. Jahrhundert. In: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 110 (1962) S. 241 ff.

WYSS, F. v.: Die freien Leute. In: Zeitschrift f. Schweiz. Recht 17 (1872). 18 (1873).

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*
Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
Zeichnung der Abbildungen: Graphisches Atelier Inge Hermanns, Leonberg
5. Lieferung 1976
Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart